

Konzept für die OKJA zum Umgang mit steigenden Infektionszahlen und zunehmenden Einschränkungen

Ausgangssituation:

Trotz der seit Anfang November geltenden Einschränkungen steigen die Infektionszahlen in Baden-Württemberg wie auch bundesweit an. Die ersten Bundesländer haben bereits einen harten Lockdown verfügt, die Diskussionen deuten klar darauf hin, dass auch Baden-Württemberg davon nicht verschont bleiben wird. In Landkreisen mit einem Inzidenzwert von über 200 (aktuell am 11.12. betroffen sind 13 Landkreise, Tendenz stark steigend) sind bereits deutlich verschärfte Regeln erlassen worden. Das bedeutet ein Verbot fast sämtlicher Veranstaltungen sowie eine Ausgangssperre zwischen 21 Uhr und 5 Uhr.

Die OKJA ist mit Einschränkungen grundsätzlich weiterhin erlaubt, das regelt die Corona-VO KJA/JSA vom 01.12.2020. Das gilt auch für viele Hotspots! In der VO wird neuerdings unterschieden zwischen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit zwischen den einzelnen Aufgabenfeldern, die in § 11 Abs differenziert werden. Die Regelungen dort werden von den Kommunen und Trägern sehr unterschiedlich ausgelegt. Während manche sehr weitgehende Angebot zulassen, gibt es auch sehr restriktive Auslegungen, die beim geringsten „Verdacht“ auf Freizeitbeschäftigung alle Aktivitäten komplett untersagen. Mit weiter steigenden Infektionszahlen ist eine Erosion der Corona-VO KJA/JSA zu beobachten. Die dort erlaubten Bildungsangebote werden in Frage gestellt, auch wenn die Grenze zum „Hotspot“ noch nicht erreicht ist.

Dadurch unterscheiden sich die Situationen vor Ort teilweise sehr deutlich. Letztlich stellt sich die Aufgabe der Abwägung der verschiedenen Aspekte in jeder Einrichtung vor Ort nochmal neu. Zugespißt geht es dabei um die Frage des Infektionsschutzes, der abgewogen werden muss gegenüber den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen nach Begleitung und Unterstützung in schwierigen Zeiten.

Für diese Abwägungsprozesse mit dem Ziel, auch bei steigenden Infektionszahlen wenigstens ein Minimum an Angeboten in den Einrichtungen aufrecht erhalten zu können, können die folgenden Überlegungen hilfreich sein. Im Falle eines harten Lockdowns mit einer Ausgangssperre stellt sich die Frage, inwieweit eine Art Notversorgung für Kinder und Jugendlichen durch die Träger der KJA und der JSA gemeinsam sichergestellt werden kann.

Spezifische Überlegungen zu einer möglichen Ausgangssperre finden sich am Schluss.

Zielsetzung

Zentrales Ziel ist es, dass die Kinder und Jugendlichen nicht (wie im ersten Lockdown im Frühjahr) alleine gelassen werden. Sie brauchen Ansprechpartner*innen in den außerschulischen Angeboten. Diese Zielsetzung gilt für alle denkbaren Maßnahmen, allerdings ändern sich die Formen der Umsetzung!

Aus diesem Leitziel folgen konkrete Ziele:

1. Kinder und Jugendliche finden in den Einrichtungen der OKJA weiterhin und dauerhaft Ansprechpartner*innen für ihre Anliegen, für ihre Sorgen und Nöte.
2. Die OKJA begleitet und unterstützt Kinder und Jugendliche verlässlich und in ausreichendem Umfang
3. Der Kontakt der Fachkräfte zu den Kindern und Jugendlichen ist von zentraler Bedeutung und wird sichergestellt.
4. Wo immer möglich, werden die Bildungsangebote der OKJA weiterhin gemacht.
5. Die lokalen Infektionszahlen werden in die Abwägungen zum Ausmaß und Format der Angebote einbezogen.

Diese Zielsetzungen sind mit dem Träger bzw. den lokal zuständigen Behörden abzustimmen. An der Stelle ist Überzeugungsarbeit wichtig.

Umsetzung/Maßnahmen

Damit diese Ziele erreicht werden, sind folgende Aspekte zu beachten:

Verlässliche Öffnung

Die Einrichtungen brauchen klar nach außen kommunizierte Öffnungszeiten, zu denen Kinder und Jugendliche kommen können. Die Erfahrungen aus dem ersten Lockdown zeigen, dass eine fallweise Begleitung/Beratung z.B. nach telefonischer Absprache nur eingeschränkt funktioniert und nicht ausreicht. Über die Problematik der Anmeldung wurde bereits viel diskutiert, die Möglichkeiten sind bekannt.

Niedrigschwelligkeit

Diese Öffnungszeiten müssen niedrigschwellig zugänglich sein. Dabei helfen evtl. auch inhaltlich festgelegte Angebote, die dann für Kontakte und Gespräch genutzt werden können. Konkret: Kinder kommen evtl. eher zu einem Bastelangebot als zu einem „Beratungsangebot“

Wahl der Methodik: Aufgabe der Fachkräfte

Das bedeutet, dass die Träger und die lokalen Behörden solche Methoden der Kontaktaufnahme und der Gesprächsanbahnung auch zulassen. Die Wahl der Methodik ist eindeutig Aufgabe der Fachkräfte, nicht die des Ordnungsamtes oder des Gesundheitsamtes. Dafür ist es notwendig, bei den lokalen Behörden um Vertrauen zu werben.

Vorsicht, Umsicht und Hygiene

Dieses Vertrauen wird dann aufgebaut, wenn erprobte Hygienekonzepte vorhanden sind und diese strikt eingehalten werden. Dazu gehört eine Begrenzung der Personenzahl in den Einrichtungen, eine konsequente Maskenpflicht etc. Die Aspekte sind bekannt.

Bedarfsorientierung

Nicht für alle Kinder und Jugendlichen ist es elementar wichtig, während der Pandemie eine Einrichtung der OKJA besuchen zu können. Viele behelfen sich anders: in großzügigen Wohnverhältnissen, stabilen Familienstrukturen o.ä. lassen sich die Einschränkungen leichter ertragen. Die Angebote der OKJA sollten also bedarfsorientiert ausgerichtet sein: wer braucht gerade die Unterstützung am dringendsten? Wichtig ist also derzeit nicht, möglichst viele oder alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen, sondern die richtigen! Natürlich läuft das dem Prinzip der Offenheit zuwider. Dieses Prinzip ist der Pandemie jedoch schon sehr viel früher zum Opfer gefallen.

Kooperationen

Kooperationen mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit bekommen im Hinblick auf Bedarfsklärungen nochmal größere

Bedeutung. Eine enge Abstimmung mit beispielsweise der Schulsozialarbeit, der Mobilien Jugendarbeit, anderen Einrichtungen der KJA etc. ist notwendig, um die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen besser zu ermöglichen. Sonst gehen wieder viele von ihnen wie im Frühjahr „verloren“, der Kontakt reißt ab.

Anpassungen an die Corona-VO und an die Allgemeinverfügungen in den Hotspots:
Aus fachlicher Perspektive ist die Unterscheidung, die die Corona-VO KJA/JSA zwischen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit kritisch, da die Zuordnung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII unter den Begriff der „sozialen Fürsorge“ und die der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zur „Bildung“ auch eine Wertung beinhaltet: soziale Fürsorge ist wichtiger, sie bleibt sogar in den Hotspots erlaubt.

Dennoch müssen wir mit dieser Situation umgehen.

Formal öffnet diese Unterscheidung für die OKJA Spielräume. Es bietet sich die Möglichkeit, die Angebote in den Einrichtungen z.B. im Sinne von Beratungsangeboten in Richtung Jugendsozialarbeit „umzubauen“. Damit müsste es im Einklang mit der Corona-VO und den Erlass des Sozialministerium zur Hotspotstrategie möglich sein, die Einrichtungen offen zu halten.

Klassische Bildungsangebote, wie sie die Corona-VO KJA/JSA mit Einschränkungen zulässt, werden durch das Verbot von Veranstaltungen durch den Erlass zu kaum mehr möglich sein, da eine Zuordnung zur Daseinsvorsorge in der jetzigen Situation von den Behörden wohl nicht akzeptiert würde.

Auch Angebote, die der sozialen Fürsorge dienen, stehen unter dem Vorbehalt, dass sie „zwingend erforderlich“ sein müssen und „nicht aufgeschoben“ werden können.

Diese zentrale Zielsetzung, für Kinder und Jugendliche weiterhin da zu sein, gilt auch für die nun kommende Ferienzeit. Der drohende harte Lockdown, der wohl schneller kommen wird als uns lieb ist, wird die Kinder und Jugendlichen ähnlich hart treffen wie im Frühjahr. Hinzu kommt die witterungsbedingte Einschränkung.

Ausgangssperren:

Zu differenzieren ist zwischen einer Ausgangssperre, die nachts, i.d.R. ab 21 Uhr gilt und einer, die auch tagsüber gilt.

Eine nächtliche Ausgangssperre bedeutet nicht automatisch das Ende aller Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Sie enden zeitlich allerdings sicher mit dem Beginn der Ausgangssperre – bzw. entsprechend vorher, damit die Kinder und Jugendlichen noch nach Hause gehen können. Das momentan damit verbundene Verbot bedeutet, dass bei den Angeboten Beratung und Unterstützung eindeutig im Vordergrund stehen.

Bei einer Ausgangssperre, die auch tagsüber gilt, wird es keine der „üblichen“ Angebote der OKJA mehr geben. Auch die außerschulische Jugendbildung wird dann nicht mehr zulässig sein.

In einem solchen, inzwischen wahrscheinlichen Fall, ist unser Vorschlag, sich mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit dem Kreisjugendamt und gemeinsam mit den Ordnungsbehörden abzustimmen, wie eine Art Notinfrastruktur aufrechterhalten werden kann. Kinder und Jugendliche brauchen die Möglichkeit, sich bei größeren Schwierigkeiten an Fachkräfte wenden zu können, die sie unterstützen und beraten können. Über diese Infrastruktur müssen die Kinder und Jugendlichen auf allen verfügbaren Kanälen informiert werden!

Die Zielsetzung, weiterhin für Kinder und Jugendliche da zu sein, gilt auch für diese Fälle weiterhin, das ist elementar und eine Lernerfahrung aus dem Lockdown im Frühjahr.